Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Lötzbeuren vom 23.09.2020
(in der Fassung vom 31.03.2023)

Der Ortsgemeinderat Lötzbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rhein-land-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage am 01. Januar 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. August 2006 und der hierzu ergangene 1. Nachtrag vom 02. Februar 2009 außer Kraft.

Lötzbeuren, den 21.10.2020

Thomas Barth
Ortsbürgermeister

* Die I. Satzungsänderung der Anlage vom 31.03.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	400,00 €

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	400,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen nach Buchstabe a) für jedes volle Jahr	20,00€

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Gemischte Grabstätten

Beisetzung einer Urne in ein belegtes Reihengrab	200,00 €

IV. Ausheben und Schließen von Grabstätten

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen von Grabstätten richten sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen richte sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche oder einer Urne bis zur Beisetzung (einschl. Reinigung)	100,00 €
b) bei Überführung der Leiche nach anderen Friedhöfen	50,00 €

VII. Genehmigungen

a) für die Genehmigung eines Grabmales und einer Einfassung	10,00 €
b) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 €